# BESCHLUSS DES RATES

**vom 22. November 1984**

**über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Australiens über die Übereinkunft zwischen Australien und der Gemeinschaft betreffend Käse**

(84/560/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei den Handelsverhandlungen im Rahmen des GATT hat die Gemeinschaft mit Australien eine Übereinkunft betreffend Käse geschlossen (1).

Zur Erreichung der Ziele der Übereinkunft empfiehlt es sich, verschiedene ihrer Bestimmungen zu ändern.

Die Kommission hat mit Australien diesbezügliche Verhandlungen geführt und ist zu einer zufriedenstellenden Einigung mit diesem Land gelangt —

BESCHLIESST :

*Artikel 1*

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Australiens über die Übereinkunft zwischen Australien und der Gemeinschaft betreffend Käse wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu benennen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 22. November 1984.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. BRUTON

(1) ABl. Nr. L 71 vom 17. 3. 1980, S. 154.